

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 1-8

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 1.

An den Landtag des Großherzogthums.

In seinem Berichte über die Vorlage der Staatsregierung betr. Ueberschreitungen des Erneuerungsfonds (Anl. 11) hatte im letzten außerordentlichen Landtage der Eisenbahnausschuß unter Nr. 2 den Antrag gestellt:

der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage geeignete Vorschläge zu machen, die eine jährliche Festsetzung der Voranschläge der Eisenbahnbetriebskasse und des Eisenbahnbaufonds ermöglichen.

Es ist aber dieser Antrag überall nicht zur Abstimmung gelangt, da der weiter gehende Antrag vom Landtage angenommen worden war, die Staatsregierung zu ersuchen,

dem nächsten ordentlichen Landtage bei dessen Zusammentreten sofort eine Vorlage zu machen, welche auf Grund des Artikels 145 des Staatsgrundgesetzes bestimmt, daß unter Beibehaltung der dreijährigen Wahlperiode nicht nur alljährlich ein ordentlicher Landtag stattzufinden habe, sondern auch die im Artikel 190 des Staatsgrundgesetzes auf drei Kalenderjahre festgesetzte Finanzperiode in eine einjährige umgewandelt werde.

In dem Landtagsabschiede vom 7. April 1893 hat darauf die Staatsregierung erwidert, daß und aus welchen Gründen sie für bedenklich erachten müsse, diesem Ersuchen zu entsprechen, daß aber dem nächsten Landtage eine Vorlage gemacht werden solle, durch welche eine alljährliche Revision und Aenderung der für die dreijährige Finanzperiode festgestellten Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Verwaltung des Herzogthums Oldenburg ermöglicht werde.

Wenn es sich nun um die Erfüllung dieser Zusage handelt, so wird die Zweckmäßigkeit der alljährlichen Revision des die Eisenbahn-Verwaltung betreffenden Theils des dreijährigen Voranschlags der gesamten Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums nach den darüber gepflogenen Verhandlungen und gemachten Erfahrungen bei der Unsicherheit und Unzuverlässigkeit der Voraus-Veranschlagung der schwankenden Erträgnisse wie Bedürfnisse der Eisenbahn-Verwaltung einer weiteren Begründung nicht bedürfen; es wird aber auch im Uebrigen weder formell noch materiell die alljährliche Revision und Abänderung des Eisenbahnbudgets bei sonstiger Festhaltung der dreijährigen Perioden für die Gesamtvoranschläge der Landeskasse des Herzogthums ein besonderes Bedenken erregen können, da schon jetzt das Eisenbahnbudget von dem allgemeinen Budget

des Herzogthums im Wesentlichen abgelöst ist, und nur noch in sofern mit diesem in materiellem Zusammenhange steht, als die Eisenbahnen nur einen festen jährlichen, zur Zeit auf 1 185 000 M fixirten, Betrag aus ihren Betriebsüberschüssen zur Landeskasse behufs Verzinsung und Abtrags der Eisenbahnschulden zu leisten haben und ihrerseits bei günstiger allgemeiner Finanzlage wieder einen Bauzuschuß aus der Landeskasse erhalten können, im Uebrigen aber ihre Ueberschüsse für sich und lediglich zu ihren eigenen Zwecken behalten.

Das zu erstrebende Ziel läßt sich aber, sobald man von allgemeinen einjährigen Budgetperioden und jährlichen Landtagen Abstand nimmt, nur auf dem Wege der Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezw. eines Zusatzes zu demselben erreichen, da nach den bestehenden Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Verwaltung einen integrierenden Theil des allgemeinen Staatshaushalts bilden, nach Artikel 189 § 2 aber für jede Finanzperiode der gesammte Staatsbedarf mit Zustimmung des Landtags festzustellen ist, und eine einjährige, von Jahr zu Jahr sich erneuernde Feststellung nur eines Theils des Budgets nicht vorgesehen ist, das Staatsgrundgesetz nach seinen jetzigen Vorschriften also einjährige Eisenbahnbudgets und dreijährige allgemeine Landesbudgets neben einander nicht zuläßt.

Dabei kann es sich aber wegen des schwierigen und weitläufigeren Weges zur Abänderung von staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen nicht empfehlen, die jährliche Revision des Eisenbahnbudgets mit allen ihren Einzelbestimmungen durch das Staatsgrundgesetz selbst vorzuschreiben, vielmehr wird es den Vorzug verdienen, durch einen Zusatz zum Staatsgrundgesetz nur die Möglichkeit solcher Revision auf dem einfacheren, nöthigenfalls auch leichter eine spätere Modifikation ermöglichenden gewöhnlichen Gesetzgebungswege zu eröffnen, in ähnlicher Art, wie schon jetzt im Artikel 145 des Staatsgrundgesetzes der Gesetzgebung die Einführung jährlicher ordentlicher Landtage vorbehalten ist. Einen derartigen Zusatz empfiehlt die Staatsregierung in dem nachfolgenden Antrage. Dabei hält sie es in Bezug auf den nur das Herzogthum finanziell und wirtschaftlich berührenden Gegenstand für zulässig und zur thunlichsten Vereinfachung und Kostenersparung für wünschenswerth, daß zur Revision des von dem allgemeinen Landtage für je 3 Jahre votirten Eisenbahnbudgets des Herzogthums ein engerer Landtag für das Herzogthum eingerichtet und berufen wird, welcher — unter Ausschluß der



von den beiden Fürstenthümern gewählten Landtagsabgeordneten — nur aus den aus dem Herzogthum gewählten Abgeordneten besteht. Es wird sich aber, wenn auch zunächst dieser engere Landtag zum Zweck der Revision und eintretendenfalls Abänderung der dreijährigen gesammten Eisenbahn-Voranschläge eingesetzt wird, sachlich zum Zwecke der Erreichung eines klaren und einfach zu handhabenden Verhältnisses, wegen der finanziellen Bedeutung fast sämtlicher der Landtagszustimmung unterliegenden Eisenbahnsachen wie des meistens innigen Zusammenhanges dieser Sachen und der eventuellen Schwierigkeit und Unzuträglichkeit der Ausscheidung der weder die Einnahmen noch die Ausgaben der Eisenbahnen betreffenden Gegenstände empfehlen, die Zuständigkeit des engeren Landtags für das Herzogthum nicht blos auf die Voranschläge der Eisenbahnbetriebskasse und des Eisenbahnbaufonds zu erstrecken, sondern ihm auch sämtliche übrigen Eisenbahnanangelegenheiten zu überweisen, somit seine Zuständigkeit zwar auf die Eisenbahnanangelegenheiten des Herzogthums zu beschränken, für diese aber ihn dem allgemeinen Landtage des Großherzogthums gleich zu stellen.

Hiernach stellt das Staatsministerium den Antrag, der geehrte Landtag wolle folgendem Zusatzartikel zum revidirten Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg zustimmen:

Artikel 190a.

Es bleibt der Gesetzgebung vorbehalten, in Betreff der Eisenbahn-Angelegenheiten des Herzogthums Oldenburg Bestimmungen zu treffen, durch welche nicht nur eine alljährliche Revision und Abänderung der für die dreijährige Finanzperiode mit dem Landtage festgestellten Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Verwaltung durch eine Versammlung der aus dem Herzogthum gewählten Abgeordneten, sondern auch die Erledigung inzwischen erwachsender der Beschlußfassung des Landtags unterliegender sonstiger Eisenbahn-Angelegenheiten durch diese Versammlung ermöglicht wird.

Wird diesem Zusatzartikel von dem geehrten Landtage und seinem Nachfolger in Gemäßheit der Vorschriften des Artikels 212 § 1 des Staatsgrundgesetzes zugestimmt, dann beabsichtigt die Staatsregierung, dem letzteren sofort den zur Ausführung des Vorhabens erforderlichen Gesetzentwurf, betr. den engeren Landtag des Herzogthums Oldenburg, vorzulegen, um somit sobald als irgend möglich die neue Einrichtung ins Leben treten zu lassen. Für solchen Gesetzentwurf wird sich nach dem Erachten der Staatsregierung folgender Inhalt empfehlen:

Artikel 1.

Zu Ausführung des Artikels 190a des Staatsgrundgesetzes wird zum Zweck der Erledigung von Eisenbahn-Angelegenheiten des Herzogthums Oldenburg ein engerer Landtag des Herzogthums Oldenburg eingerichtet.

Artikel 2.

Der engere Landtag des Herzogthums besteht aus sämtlichen Abgeordneten zum Landtage des Großherzogthums mit Ausnahme derjenigen aus den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld.

Artikel 3.

§ 1. Der von dem letzten Landtage des Großherzogthums gewählte Gesamtvorstand sowie der von ihm gewählte Eisenbahn-Ausschuß fungiren auch für die bis zum Zusammentreten eines ferneren Landtags des Großherzogthums zu berufenden engeren Landtage des Herzogthums als deren Gesamtvorstand bezw. deren Eisenbahn-Ausschuß.

§ 2. Soweit dem Gesamtvorstande oder dem Eisenbahn-Ausschusse des letzten Landtags des Großherzogthums Abgeordnete aus den Fürstenthümern angehören, fallen diese für die engeren Landtage des Herzogthums aus, und werden dieselben sowie auch etwa sonst Ausfallende soweit nötig durch Neuwahl von Seiten des engeren Landtags des Herzogthums ersetzt.

§ 3. Die Geschäftsordnung des Landtags des Großherzogthums findet auf den engeren Landtag des Herzogthums und dessen Verhandlungen analoge Anwendung.

Artikel 4.

§ 1. Der engere Landtag wird jedesmal vor dem Beginn des zweiten und des dritten Jahres der Finanzperiode rechtzeitig berufen. Die Berufung fällt aus, sofern um diese Zeit eine außerordentliche Berufung des Landtags des Großherzogthums eintritt.

§ 2. Außerdem können außerordentliche Berufungen des engeren Landtags nach Bedürfnis erfolgen.

§ 3. Die Dauer der Berufung des engeren Landtags wird von der Staatsregierung nach ihrem Ermessen bestimmt.

§ 4. Die Einberufung des engeren Landtags geschieht durch Landesherrliche Verordnung.

§ 5. Der Eisenbahn-Ausschuß (Artikel 3, § 1) kann nach dem Ermessen der Staatsregierung einige Zeit vor dem Zusammentreten des engeren Landtags berufen werden.

Artikel 5.

§ 1. Die Zuständigkeit des engeren Landtags ist auf die Eisenbahn-Angelegenheiten des Herzogthums beschränkt, für diese aber — vorbehaltlich der Bestimmung des § 2 — der des Landtags des Großherzogthums gleich.

§ 2. Was insbesondere die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse und des Eisenbahnbaufonds betrifft, so werden diese zunächst mit dem ordentlichen Landtage des Großherzogthums wie bisher für die nächste dreijährige Finanzperiode vereinbart, sie gelten aber — abgesehen von dem nach dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums während dieser Finanzperiode alljährlich von den Betriebsüberschüssen an die Landeskasse des Herzogthums abzuführenden festen Beträgen — nur für das erste Jahr der Finanzperiode als schlüssig festgestellt, und unterliegen für das zweite und sodann für das dritte Jahr der Prüfung und Zustimmung des engeren Landtags des Herzogthums bezw. des etwa statt seiner außerordentlich berufenen Landtags des Großherzogthums. (Artikel 4, § 1).

§ 3. In besonderen Fällen können die fraglichen vom Landtage des Großherzogthums festgestellten Voranschläge auch schon für das erste Jahr der Finanzperiode mit einem außerordentlich berufenen engeren Landtage des Herzogthums ebenso wie mit einem außerordentlich berufenen Landtage des Großherzogthums einer Abänderung unterzogen werden.



Artikel 6.

Die Zuständigkeiten des ständigen Landtags-Ausschusses werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Oldenburg, 1893 August 10.

Artikel 7.

Die durch die Berufung des engern Landtags des Herzogthums erwachsenden Kosten trägt das Herzogthum.

Staatsministerium.

Tanjen.

Conze.

Anlage 2.

An den Landtag des Großherzogthums.

Den drei zu Ruhwarden stationirten Grenzaufsehern ist es schon seit längerer Zeit unmöglich gewesen, sich an ihrem Stationsorte passende Miethwohnungen zu verschaffen, weil es an derartigen Wohnungen dort überhaupt fehlt. Mit Rücksicht darauf mußte ihnen bereits im Jahre 1889 gestattet werden, ihren Wohnsitz in der benachbarten Ortschaft Tossens zu nehmen, wo sich ihnen bisher denn auch Gelegenheit geboten hat, für sich und ihre Familien ein Unterkommen zu finden. Nachdem jedoch das von den beiden ältesten Aufsehern gemeinschaftlich zur Wohnung benutzte Gebäude kürzlich durch Verkauf in andere Hände übergegangen ist, und ihnen in Folge dessen die Miethverträge auf den 1. Mai 1894 gekündigt sind, werden sie mit diesem Zeitpunkte in dringende Verlegenheit wegen eines anderweitigen Unterkommens gerathen, weil nach den vorgenommenen Ermittlungen zur Zeit weder in Tossens noch in Ruhwarden und ebensowenig auch in der — für den Dienst übrigens auch durchaus ungünstig belegenen — Ortschaft Langwarden sonstige geeignete Miethwohnungen verfügbar sind, und eine Aenderung dieses Verhältnisses in absehbarer Zeit auch nicht in Aussicht steht. Der dritte, ebenfalls verheiratete, Aufseher hat zwar bis weiter noch eine Miethwohnung zur Verfügung, diese enthält aber so beschränkte Räumlichkeiten, daß sie auf die Dauer nicht als dem Bedürfnisse genügend angesehen werden kann.

Bei dieser Lage der Sache erscheint es unvermeidlich, auf eine baldige Herstellung von Familiendienstwohnungen für die drei Aufseher der Station Ruhwarden Bedacht zu nehmen. Eine Gelegenheit, diesen Zweck unter Aufwendung verhältnißmäßig geringer Kosten zu erreichen, bietet sich dadurch, daß eine von dem verstorbenen Gemeindevorsteher Detken nachgelassene, in Ruhwarden belegene Besitzung, welche von den Erben dem Staate mit Antritt auf den 1. Mai 1894 für einen Kaufpreis von 12 000 M zum

Oldenburg, 1893 August 16.

Ankauf angeboten ist, käuflich erworben und das Haus zu drei Dienstwohnungen ausgebaut wird. Eine von der Großherzoglichen Bau-Direction vorgenommene eingehende Untersuchung der Gebäude hat ergeben, daß dieselben, bestehend aus einem geräumigen Wohnhause nebst Stall und Waschküche, im Ganzen recht solide ausgeführt sind und sich in einem verhältnißmäßig guten baulichen Zustande befinden, sowie daß sie für die Einrichtung von drei Dienstwohnungen nebst Zubehörungen geeignet und ausreichend erscheinen und die Kosten des Ausbaues sich nach einem aufgestellten specificirten Anschlage auf höchstens 2000 M belaufen werden. Der geforderte Kaufpreis von 12 000 M wird von der Großherzoglichen Bau-Direction als ein billiger bezeichnet und für die Richtigkeit dieser Annahme spricht auch der Umstand, daß das Brandcassentaxat der Gebäude im Gauzen 15 750 M beträgt und dieser Summe noch der Werth der Grundfläche und des zu der Besitzung gehörigen Gartens, welche einen Flächeninhalt von ca. 40 ar haben, hinzugeht. Die Kosten eines Neubaus von Dienstwohnungen, welcher zunächst den Ankauf eines Bauplatzes mit Gartengründen voraussetzen würde, würden sich jedenfalls bedeutend höher stellen, und das Staatsministerium kann es deshalb nur für gerathen erachten, auf die Offerte der Detken'schen Erben einzugehen. Es läßt darnach beantragen:

der geehrte Landtag wolle für den Ankauf der den Detken'schen Erben gehörigen, zu Ruhwarden belegenen Besitzung und für die Einrichtung der Gebäude zu drei Grenzaufseher-Dienstwohnungen eine Summe bis zu 14 000 M zu § 152 des Voranschlags der Ausgaben der Landescaffe des Herzogthums Oldenburg pro 1893 nachträglich bewilligen.

Staatsministerium.

Tanjen.

Conze.

Anlage 3.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Staatsregierung hat dem geehrten Landtage die ergebenste Mitteilung zu machen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Regierungs-Commissaren für die Verhandlungen des auf den 22. d. Mts. einberufenen außerordentlichen Landtags sämtliche vortragende Rätthe des Staatsministeriums zu ernennen geruht haben.

Oldenburg, 1893 August 16.

Staatsministerium.

Jansen.

Anlage 4.

Protokoll

über die Eröffnung des durch Verordnung vom 10. August 1893 außerordentlich berufenen XXIV. Landtags.

Geschehen zu Oldenburg im ehemaligen Militairhause am Dienstag, den 22. August 1893, Vormittags 11½ Uhr.

Nachdem durch Verordnung vom 10. August 1893 der Landtag des Großherzogthums auf den 22. August 1893 außerordentlich berufen worden war, begaben sich heute Seine Excellenz der Herr Minister Jansen und der unterzeichnete Amtsassessor zur Eröffnung des Landtags gemäß Artikel 151 und 152 des Staatsgrundgesetzes in die Versammlung der in genügender Anzahl erschienenen Abgeordneten.

Von dem Herrn Minister Jansen wurde die ausliegende Eröffnungsrede*) verlesen.

Zur Beglaubigung.

Siebenbürgen.

Anlage 5.

Bericht

der Minderheit (Pancraz, Wallroth) des Ausschusses für die Vorberathung der Vorlage, betreffend Zusatz-Artikel zum Staatsgrundgesetz.

(Anl. 1.)

Die Regierungsvorlage will zur jährlichen Festsetzung der Eisenbahnvoranschläge und Erledigung anderer Eisenbahnangelegenheiten des Herzogthums einen engeren Landtag des Herzogthums schaffen, von welchem die Abgeordneten der Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck ausgeschlossen sein sollen.

Dies ist nach dem Geiste unserer Staatsverfassung unzulässig. Die Fürstenthümer bilden mit dem Herzogthum Oldenburg gleichberechtigte Bestandtheile des Großherzogthums und die aus den Fürstenthümern gewählten Abgeordneten sollen über alle Angelegenheiten des ganzen Großherzogthums mitentscheiden, also auch über alle An-

gelegenheiten des Herzogthums, eben so wie die Abgeordneten aus dem Herzogthum auch über sämtliche Angelegenheiten der Fürstenthümer mitentscheiden. Wenn nun die Abgeordneten der Fürstenthümer von der Beschlussfassung über das Eisenbahnwesen des Herzogthums ausgeschlossen werden, so ist das eine Beeinträchtigung ihrer verfassungsmäßigen Rechte, durch welche die Fürstenthümer dem Herzogthum gegenüber zurückgesetzt und zu minderberechtigten Provinzen degradirt werden.

Wenn gesagt wird, daß die Abgeordneten aus den Fürstenthümern wenig Interesse an dem Eisenbahnwesen des Herzogthums haben, so kann man das nicht als Grund

*) Siehe Anlage A zum Protokolle der ersten ordentlichen Sitzung.



für ihre Ausschließung gelten lassen, denn als Angehörige des einen zusammengehörigen Staates sollen sie auch den Angelegenheiten des Herzogthums ihr volles Interesse entgegenbringen. Auch würde man ihnen aus demselben Grunde die Mitwirkung in sehr vielen anderen Sachen entziehen können.

Hiernach ist die Regierungsvorlage für die Minderheit (Pancraz, Wallroth) des Ausschusses nur dann annehmbar, wenn sie dahin geändert wird, daß auch die Abgeordneten aus den Fürstenthümern zu der Beschlußfassung über die gedachten Angelegenheiten zugezogen werden und also der gesammte Landtag des Großherzogthums darüber beschließt. Die Staatsregierung will aber nach dem Landtagsabschiede vom 7. April 1893 nur die alljährliche Revision und Aenderung der Eisenbahnvoranschläge ermöglichen und hat die vom Landtage beantragte Einführung einjähriger Finanzperioden abgelehnt. Von diesem Standpunkte aus wird die Staatsregierung nicht darauf eingehen, daß zu dem Zwecke der Feststellung der Eisenbahnvoranschläge jährlich ein außerordentlicher Landtag mit der ganzen staatsgrundgesetzlichen Kompetenz desselben einberufen wird, denn durch Anträge und Interpellationen aus dem Landtage können auch die übrigen Theile des Budgets in die Verhandlung hereingezogen werden, so daß der Staatsregierung eine jährliche Verhandlung über den ganzen Staatshaushalt, welche sie nicht wünscht, aufgenöthigt würde. Da aber die alsbaldige Einführung einer jährlichen Feststellung der Eisenbahnvoranschläge als nothwendig anerkannt ist, so bleibt, um dies zu erreichen, nur übrig, daß die Thätigkeit der zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung des Landtags auf die Verhandlung über Eisenbahnangelegenheiten des Herzogthums beschränkt wird. Die Zuständigkeit dieses nur für Eisenbahnangelegenheiten einberufenen Landtags würde ganz mit der Zuständigkeit des in der Regierungs-

vorlage vorgeschlagenen „engeren Landtags“ zusammenfallen. Das Recht des Landtags, über alle Staatsangelegenheiten Auskunft zu begehren (Artikel 129 § 2 des revidirten Staatsgrundgesetzes), das Recht desselben, in Beziehung auf alle Staatsangelegenheiten Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden vorzubringen (Artikel 134 das.) und das Recht desselben, Bitten oder Beschwerden Anderer entgegen zu nehmen (Artikel 134 das.) würde für diesen Landtag nicht aufgehoben, aber auf das Gebiet der Eisenbahnsachen beschränkt werden.

Die durch die Regierungsvorlage bezweckte Vereinfachung und Abkürzung der Arbeiten würde also durch die hier vorgeschlagene Einrichtung in derselben Weise, wie durch die Regierungsvorlage, erreicht werden.

Die Minderheit des Ausschusses (Pancraz, Wallroth) stellt hiernach den

Antrag:

der Landtag wolle den in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Zusatzartikel zum revidirten Staatsgrundgesetz, Artikel 190a in folgender Fassung annehmen:

Es bleibt der Gesetzgebung vorbehalten, in Betreff der Eisenbahnangelegenheiten des Herzogthums Oldenburg Bestimmungen zu treffen, durch welche nicht nur eine alljährliche Revision und Abänderung der für die dreijährige Finanzperiode mit dem Landtage festgestellten Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnverwaltung, sondern auch die Erledigung inzwischen erwachsender, der Beschlußfassung des Landtags unterliegender sonstiger Eisenbahnangelegenheiten unter Ausschluß aller übrigen Geschäfte durch eine Versammlung des Landtags ermöglicht wird.

Namens der Minderheit

(Pancraz, Wallroth) des Ausschusses für die Vorberathung der Vorlage, betreffend Zusatz-Artikel zum Staatsgrundgesetz.

Der Berichterstatter.

Pancraz.

Anlage 6.

Bericht

einer Minderheit (Groß, Jaspers, Plagge, Ritter, Schröder, Schulze, Weis) des Ausschusses für die Vorberathung der Vorlage, betreffend Zusatz-Artikel zum Staatsgrundgesetz.

(Anl. 1.)

Im letzten außerordentlichen Landtag haben die Mitglieder der Minderheit des Ausschusses für die Vorberathung der Vorlage, betr. Zusatz-Artikel zum Staatsgrundgesetz für den vom Landtag mit ansehnlicher Mehrheit angenommenen Antrag gestimmt, welcher auf die Einführung

einjähriger Budgetperioden abzielte und zwar auf dem einfachen Wege der Gesetzgebung, wie sie das Staatsgrundgesetz vorgehen hat. Die Großherzogliche Staatsregierung hat erklärt, auf diesen Antrag aus praktischen und principiellen Gründen nicht eingehen zu können. Die von



der Staats-Regierung theils angeführten, theils angedeuteten Bedenken haben die Mitglieder der Minderheit nicht davon überzeugen können, daß nicht die Einführung einjähriger Budgetperioden ein großer Fortschritt nicht nur zum Besten des Landes, sondern auch im richtig verstandenen Interesse der Staats-Regierung sein würde.

Gegenüber der decidirt ablehnenden Erklärung der Staats-Regierung wollen aber die Mitglieder der Minderheit zur Zeit auf diesen Antrag nicht zurückkommen. Dieselben haben daher die Vorlage der Regierung einer ernstlichen eingehenden und gewissenhaften Prüfung unterzogen mit der Absicht, dieselbe dem Landtage zur Annahme zu empfehlen, wenn sie auch nur eine kleine Verbesserung des jetzigen, allseitig als unhaltbar anerkannten Zustandes in derselben sollten erblicken können. Leider hat nun aber diese Prüfung und haben sehr eingehende Erörterungen im Ausschusse der Minderheit die Ueberzeugung verschafft, daß die Vorlage nicht annehmbar ist.

Der Kern der Vorlage ist: Bildung eines engeren Landtags aus den Abgeordneten des Herzogthums und jährliche Nachprüfung des durch den Gesamtlandtag festgestellten Eisenbahnbudgets des Herzogthums durch dieses neu geschaffene Organ.

Die Motive der Regierung beschränken sich darauf zu erklären, daß besondere Bedenken gegen eine solche Einrichtung nicht vorliegen dürften, da das Eisenbahnbudget schon jetzt von dem allgemeinen Landesbudget getrennt sei und diese Eisenbahnen finanziell und wirtschaftlich nur das Herzogthum berührten. Für diese Einrichtung wird nur angeführt, daß dieselbe einfach und billig sei. In den Verhandlungen des Ausschusses sind zunächst auch nur diese Gründe angeführt.

Von einigen Seiten wurde aber außerdem als ein Vorzug dieses engeren Landtags gepriesen, daß derselbe lediglich auf Eisenbahnsachen beschränkt sei und deshalb nicht das Recht habe, andere Gegenstände in den Kreis seiner Beratungen und Beschließungen zu ziehen, insbesondere auch ihm verwehrt sei, Interpellationen zu stellen, Petitionen entgegen zu nehmen u. s. w.

Von anderer Seite wurde wiederum zwar dies nicht als ein Vorzug anerkannt, aber gern aus der Vorlage acceptirt, daß in Eisenbahnsachen lediglich die Abgeordneten des Herzogthums entscheiden sollten.

Endlich wurde als eine besonders gute Seite des engeren Landtags hervorgehoben, daß er rasch zusammenberufen werden könne.

Damit waren die Gründe für die vorgeschlagene Einrichtung erschöpft.

Nach Ansicht der Minderheit ist keiner dieser Gründe für die Vorlage stichhaltig, wohl aber liegen mancherlei Bedenken gegen dieselbe vor. Ein eminent politisches Bedenken zunächst dürfte die Ausschließung der Fürstenthümer aus den Verhandlungen und Beschließungen über das Eisenbahnbudget erwecken. Es soll nicht verkannt werden, daß zwar die Fürstenthümer nicht dasselbe Interesse an dem Eisenbahnwesen des Herzogthums haben wie letzteres und es möchte an sich erwünscht sein, daß nur die Vertreter des direkt interessirten Landestheils über dasselbe berathen

und beschließen. Das Gleiche gilt aber von allen anderen nur das Herzogthum direct berührenden Angelegenheiten und umgekehrt für alle ausschließlichen Angelegenheiten der Fürstenthümer im Hinblick auf die Stellung der Abgeordneten aus dem Herzogtum. In Anwendung dieses Grundsatzes würde man aber consequenter Weise zur Trennung unseres Staates in drei verschiedene Theile mit drei verschiedenen Vertretungen, lediglich vereinigt unter einer Centralregierung, kommen. Daß das ein nicht erwünschtes Resultat ist, ist der Minderheit nicht zweifelhaft. Will man aber dieses Resultat nicht, so sollte man auch, wenn irgend möglich, jeden ersten Schritt in dieser Richtung unterlassen und alles vermeiden, was die ohnehin schon losen politischen Beziehungen der drei Landestheile zu einander noch mehr zu schmälern geeignet ist. Die drei Landestheile bilden nun einmal Einen Staat und dieses staatliche Gebilde sollte man festigen, aber nicht lockern. Es ist aber nicht einmal richtig, daß die Fürstenthümer kein finanzielles Interesse an dem Eisenbahnwesen des Herzogthums haben. Das Eisenbahnwesen übt je nach seiner Rentabilität einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Finanzen des Herzogthums, und nach dem Stande der Finanzen regelt sich das Beitragsverhältniß der Landestheile zu der Centralkasse. Sollte nun in Folge einer finanziell ungünstigen Eisenbahnpolitik die Quote der Fürstenthümer sich steigern, so würden letztere mit Recht sich beschweren können, daß diese Schädigung ihrer Interessen erfolgt sei, ohne daß ihnen Gelegenheit geboten gewesen sei, ihre Interessen zu schützen.

Will man aber das ja zweifellos vorhandene formale Recht der Aenderung des Staatsgrundgesetzes im Sinne der Ausschließung der Fürstenthümer gebrauchen, so verstößt man nach Ansicht der Minderheit heftig gegen den Geist des Staatsgrundgesetzes und es ist zu erwarten, daß die Fürstenthümer einen solchen, gegen ihren Willen unternommenen Schritt als eine Vergewaltigung ansehen und bitter empfinden würden.

Die Einrichtung des engern Landtags soll ferner einfach und billig sein. Weshalb die Berufung und Tagung eines gesammten Landtags nicht ebenso einfach sein soll, ist nicht ersichtlich. Im Gegentheil dürfte letztere ebenso einfach und namentlich die ganze rechtliche Stellung desselben viel klarer sein. Es mag nur darauf hingewiesen werden, daß zur klaren Kompetenzbegrenzung des engeren Landtags doch zunächst noch festzustellen sein würde, was alles als Eisenbahnsache zu behandeln sein soll. Z. B. dürfte in der Entwicklung der Dinge doch kaum die Nordenhamer Hafenanlage als Eisenbahnsache dauernd angesehen werden können. Jedenfalls würde mit demselben Recht behauptet werden können, daß Pieranlagen in Brake, Hafeneinrichtungen in Oldenburg, der frühere Ziegeleibetrieb in Hofühne zc. zc. Eisenbahnsachen sein oder auch nicht sein sollen. Einfach ist ferner nicht die Frage, ob der engere oder ein ordentlicher oder ein außerordentlicher Landtag die erste Feststellung des dreijährigen Budgets haben soll. Die Position der Ueberweisungen der Eisenbahn, ein sehr wesentlicher Teil des Voranschlags der Landeskasse des Herzogthums und die Feststellung und Einstellung desselben, kann füglich nur durch den gesammten Landtag erfolgen.



Nach der Vorlage soll auch der gesammte Landtag das Eisenbahnbudget zunächst aufstellen. Gleich nach dieser Aufstellung soll aber wieder der engere Landtag dieses Budget, mit Ausschluß der Ueberweisungssumme, umstoßen können.

Das erscheint unzulässig und es ist juristisch wohl nur die Konstruktion möglich, daß der engere Landtag von vornherein das Eisenbahnbudget aufstellt.

Soll nun die Ueberweisung an die Landeskasse durch den engeren Landtag festgestellt und diese wichtige Position des Landeskassenvoranschlags der Einwirkung des gesammten Landtags entzogen sein?

Gegenüber den Bestimmungen des Artikels 189 und 190 des Staatsgrundgesetzes, welche eine Feststellung des Landeskassenvoranschlags durch den gesammten Landtag verlangen, dürfte eine Ausschließung einer einzelnen Position von dieser Feststellung noch weitergehende Aenderungen des Staatsgrundgesetzes verlangen oder überall nicht zulässig sein.

Nach der Vorlage soll ferner aber auch wieder statt des engeren Landtags ein zufällig berufener außerordentlicher Landtag die Feststellung des Eisenbahnbudgets haben, je nach der Entschließung der Regierung. Die Regierung hat es also ganz in der Hand, nach Belieben einen engeren Landtag oder, sollte dieser ihr nicht bequem sein, einen außerordentlichen Landtag zu berufen. Sie kann ganz nach Gefallen den einen gegen den andern gebrauchen und von ihrem Belieben ist die Mitwirkung sämtlicher Abgeordneten der Fürstenthümer anhängig. Dieses Verhältnis dürfte weder der Stellung des Landtags noch derjenigen der Abgeordneten entsprechen.

Nach Ansicht der Minderheit dürfte schon nach diesen kurzen Andeutungen klar sein, daß die vorgeschlagene Einrichtung den Vorzug der Einfachheit jedenfalls nicht besitzt, im Gegenteil recht kompliziert und wenig klar ist, ganz im Gegensatz zu der Feststellung des gesammten Budgets einschließlich des Eisenbahnbudgets durch den gesammten Landtag. Hier fallen alle diese Zweifel und Unklarheiten von vornherein weg.

Es bleibt nun noch der Vorzug der Kostenersparung.

Gewiß werden etwas Kosten erspart, wenn man die Abgeordneten der Fürstenthümer nicht beruft. Diese Ersparnis setzt sich aber lediglich zusammen aus Transportkosten und Diäten. Erstere betragen für 7 Abgeordnete für jeden Landtag zusammen 720 M., letztere 7 M. 50 S. pro Tag und Kopf.

Je nach der Dauer des Landtags betragen diese Kosten mehr oder weniger, z. B. bei dreiwöchiger Tagung genau 1822 M. 50 S. Irgend welche andere Mehrkosten auf Seiten der Regierung entstehen nicht, da ja auch für den engeren Landtag alle Arbeiten genau so wie für den gesammten Landtag zu machen sind. Bei der Geringfügigkeit der hier in Frage kommenden Summen, welche durch Nichtberufung der Fürstenthümer erspart werden können, sollte man nicht meinen, daß dieser Punkt Anspruch auf irgend welche Berücksichtigung verdiene.

Wenn ferner von einzelnen Abgeordneten als ein Vorzug des engeren Landtags angesehen wird, daß derselbe

außer über Eisenbahnangelegenheiten zu verhandeln, keinerlei Kompetenz haben würde, so vermag die Minderheit, auf dem Boden entgegengesetzter Anschauung stehend, diesen Vorzug nicht anzuerkennen.

Die Minderheit sieht gerade in dieser festen Knebelung des engeren Landtags eine ganz besondere Schwäche der Vorlage. Es darf nicht ohne Weiteres angenommen werden, daß wir stets eine tüchtige und dem Landtag entgegenkommende Regierung haben werden. Mit der Möglichkeit, daß schwere Mißstände entstehen, muß bei einem solchen, für die Dauer berechneten Gesetz gerechnet werden. Dann soll aber der engere Landtag nicht das Recht haben, berechnete Beschwerden und Wünsche der Bevölkerung, sofern sie nicht das Eisenbahnwesen betreffen, zur Sprache zu bringen. Die sämtlichen Abgeordneten des Herzogthums sollen versammelt sein, die Bevölkerung erwartet von ihnen den Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden, aber sie haben nicht einmal das Recht, auch nur leise diesen Wünschen und Beschwerden Ausdruck zu geben. Das ist ein ganz unnatürlicher Zustand. Der Landtag steigt, wenn er einen engeren Landtag schafft, herab von einer politischen Korporation zu einer kommunalen Vertretung, so lange er als engerer Landtag fungiert.

Als letzter Grund für den engeren Landtag ist dessen Mobilität angeführt. Im Ernst kann dieser Grund kaum in Betracht kommen, da wohl kaum jemals Verhältnisse eintreten können, welche eine Verzögerung der Berufung des Landtags um 1—2 Tage nicht zulässig erscheinen lassen. In dieser Frist kann aber sehr bequem der ganze Landtag versammelt sein.

Nach diesen Ausführungen muß die Minderheit annehmen, daß zunächst schwere politische Bedenken gegen die Schaffung eines engeren Landtags vorliegen und daß für diese Einrichtung keinerlei stichhaltige Gründe vorgebracht sind.

Die Großherzogliche Staatsregierung erkennt nun in den Motiven ausdrücklich an, daß eine jährliche Revision des Eisenbahnbudgets nach den gemachten Erfahrungen zweckmäßig sei. Im Ausschusse ist vom Herrn Minister das Bedürfnis nach einjährigen Eisenbahnbudgets nochmals wiederholt anerkannt. Der Landtag hat bereits früher gerade seinerseits der Staatsregierung in dieser Richtung Anregung gegeben.

Nach Ansicht der Minderheit wäre im Geiste unseres Staatsgrundgesetzes dieses Ziel einfach zu erreichen durch Einführung einjähriger Budgetperioden im Wege der Gesetzgebung. Nachdem dieser Weg sich als zur Zeit ungangbar erwiesen hat, ist die natürliche Lösung der Frage durch eine Trennung des Eisenbahnbudgets von dem Gesamtbudget in bisheriger Weise und durch eine jährliche Nachprüfung durch einen außerordentlichen Landtag zu erblicken. Bei diesem Verfahren fallen von vornherein alle Kompetenz Zweifel fort, diese Einrichtung ist vielmehr ganz klar und einfach, die unbedeutenden Mehrkosten spielen keine Rolle, die Mobilität ist eine jedenfalls genügende und namentlich wird die politisch bedenkliche abschüssige Bahn vermieden, welche in ihrer Fortführung zu einer Zerspaltung unseres staatlichen Organismus führen kann. In solchen Fragen



aber ist der erste Schritt nach den Lehren der Geschichte stets schon gefährlich.

Da ferner der außerordentliche Landtag volle Competenz hat, so hat die Staatsregierung öfter als bis jetzt Gelegenheit, die für neu auftretende Bedürfnisse erforderlichen Geldmittel sich zu verschaffen, daß aber stets solche neue Bedürfnisse unvorhergesehen auftreten, beweist wohl die Erfahrung zur Genüge. Ist doch selbst dem jetzigen außerordentlichen Landtage eine kleine Finanzvorlage zugegangen, obgleich schon in wenigen Monaten der ordentliche Landtag zusammentreten wird. Die Minderheit meint, daß für die Staatsregierung ein Hemmnis, welches sie manchmal in den nicht vorliegenden Geldmitteln erblickt haben wird, in erwünschter Weise aus dem Wege geräumt werden kann.

Ähnliches läßt sich von Gesetzgebungsarbeiten sagen.

Auf der anderen Seite kann der Landtag der Staatsregierung seine Wünsche vortragen und vielleicht hie und da genehme Anregungen und Informationen geben.

Durch eine solche vermehrte Thätigkeit wird den Rechten der Staatsregierung auch nicht der kleinste Theil genommen, da die Entschliebung, ob und wie sie auf Wünsche des Landtags eingehen will, stets ihr ganz allein vorbehalten bleibt.

Die Minderheit meint aber und ist der Ueberzeugung,

Namens einer Minderheit

(Gross, Jaspers, Plagge, Ritter, Schröder, Schulze und Weis) des Ausschusses für die Vorberathung der Vorlage, betreffend Zusatz-Artikel zum Staatsgrundgesetz.

Der Berichterstatter.

Jaspers.

Anlage 7.

Bericht

einer Minderheit (Ahlhorn, Hoyer, Jürgens, Meyer, Roggemann und Wenke) des Ausschusses zur Vorberathung der Vorlage Nr. 1, betreffend Zusatz-Artikel zum Staatsgrundgesetz.

(Anl. 1.)

Es mag vorangeschickt werden, daß trotz der eingehenden Berathung, welche im Ausschusse stattgefunden hat, nicht hat gelingen wollen, eine Einigung im Ausschusse zu erzielen oder auch nur eine Mehrheit auf einen Antrag zu vereinigen.

Für unveränderte Annahme der Regierungsvorlage erhob sich im Ausschusse keine Stimme; im Laufe der Verhandlung wurden drei Abänderungsanträge gestellt, nämlich ein Antrag vom Abg. Pancratz, ein zweiter vom Abg. Jaspers und ein dritter von dem unterzeichneten Berichterstatter; alle drei Anträge wurden mit Mehrheit abgelehnt, und zwar der Antrag Pancratz mit 13 gegen 2, der Antrag Jaspers mit 8 gegen 7, der Antrag des Unterzeichneten mit 9 gegen 6 Stimmen.

daß durch ein öfteres Zusammenwirken der Staatsregierung und des Landtags das Wohl des Landes in ideeller und materieller Beziehung wesentlich gefördert werden wird, ein Ziel, welches sowohl die Großherzogliche Staatsregierung als der Landtag ausschließlich bei ihren gemeinschaftlichen Arbeiten im Auge haben.

Die Minderheit kann nach diesen Ausführungen der Regierungsvorlage in ihrer jetzigen Fassung nicht zustimmen, wohl aber mit der Abänderung, daß statt des engeren Landtags des Herzogthums ein außerordentlicher Landtag die jährliche Nachprüfung des Eisenbahnbudgets vornimmt. Zu diesem Zweck stellt sie den Antrag:

der Landtag wolle dem in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Artikel 190 a des Staatsgrundgesetzes in folgender Fassung seine Zustimmung geben:

Artikel 190 a.

Die mit dem ordentlichen Landtage festgestellten Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnverwaltung sollen für das 2. und 3. Jahr der Finanzperiode durch im Laufe des ersten und des zweiten Jahres zu berufende außerordentliche Landtage nachgeprüft werden.

Die drei verschiedenen Minderheiten bringen sämmtlich ihre Anträge an den Landtag, und wird jede besonderen Bericht erstatten.

Ueber den Antrag des Unterzeichneten, für welchen von den Ausschussmitgliedern die Abg. Ahlhorn, Hoyer, Jürgens, Meyer, Roggemann und Wenke gestimmt haben, wird hiermit Namens dieser Minderheit berichtet.

Der Antrag, den dieselbe nunmehr als Theil des Ausschusses stellt, lautet wie folgt:

der Landtag wolle folgendem Zusatzartikel zum revidirten Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg zustimmen:



Artikel 190a.

Es bleibt der Gesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, daß über die Angelegenheiten des Eisenbahnwesens des Herzogthums Oldenburg, insbesondere auch über die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnen des Herzogthums, anstatt des Landtags des Großherzogthums, und zwar mit gleicher Zuständigkeit wie dieser, eine Versammlung der aus dem Herzogthum Oldenburg gewählten Abgeordneten (engerer Landtag) beschließen soll, und daß die Voranschläge für die Eisenbahnen des Herzogthums Oldenburg bis auf die an die Landeskasse zur Verzinsung und zum Abtrag der Eisenbahnschulden abzuliefernde Summe alljährlich festzustellen sind.

Die Minderheit bemerkt dazu Folgendes:

Sie erkennt zunächst an, daß mit dem Vorschlage der Staatsregierung einem wiederholt im Landtage ausgesprochenen Wunsche, es möchten die Voranschläge der Eisenbahnverwaltung jährlich geprüft und festgestellt werden, entgegen gekommen wird.

Wenn sich hiernach die Minderheit mit dem Grundgedanken der Vorlage mehr oder minder einverstanden erklären konnte, so erschien ihr doch die Art der Lösung der Aufgabe, wie sie in der Vorlage versucht ist, insofern verfehlt, als nach der Vorlage bald der Landtag des Großherzogthums, bald der engere Landtag mit der Beschlussfassung über Eisenbahnangelegenheiten, speciell über die Voranschläge der Eisenbahn, befaßt werden soll.

Dieser Weg ist — abgesehen von anderen Gründen, die ihn unmöglich machen — schon deshalb nicht zu betreten, weil Kollisionen zwischen den beiden konkurrierenden Körperschaften unvermeidlich sein würden.

Hierüber bestand übrigens, wie hervorgehoben wird, im ganzen Ausschusse keinerlei Meinungsverschiedenheit.

Der an Stelle der Regierungsvorlage von der Minderheit, welche diesen Bericht erstattet, vorgeschlagene Zusatz zum Staatsgrundgesetz will insbesondere, daß fortan über Angelegenheiten des Eisenbahnwesens des Herzogthums nur die aus dem Herzogthum Oldenburg gewählten Abgeordneten befinden sollen.

Die Minderheit legt hierauf ein so entscheidendes Gewicht, daß sie nicht in der Lage ist, einer Aenderung zuzustimmen, welche nicht eine dahingehende Forderung enthält.

Gerade dieser Punkt hat freilich im Ausschusse die lebhafteste Anfechtung erfahren.

Es wurde namentlich gegen den Ausschluß der Abgeordneten aus den Fürstenthümern eingewandt, es werde dadurch das politische Band, welches das Herzogthum mit den Fürstenthümern verbinde, gelockert, es liege ferner gar kein triftiger Grund für die Nichtberufung der Abgeordneten aus den Fürstenthümern vor, und endlich verstoße die Schaffung eines engeren Landtages gegen den Geist des Staatsgrundgesetzes.

Allein diese Einwendungen konnten in keiner Weise als zutreffend zugestanden werden.

Anlagen. XXIV. Landtag. 3. Versammlung.

Was zunächst den letztgedachten Angriff betrifft, es sei die Bildung eines engeren Landtags und Ausstattung desselben mit gewissen Kompetenzen überhaupt unzulässig, so ist nicht recht klar, worauf sich diese Auffassung stützt.

Das Staatsgrundgesetz so, wie es jetzt lautet, schreibt allerdings stets die Beschlussfassung des Landtags des Großherzogthums auf dem ganzen Gebiete des Haushalts vor; allein der zur Annahme empfohlene Antrag der Minderheit soll dies gerade ändern, einer Aenderung der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes steht rechtlich nichts im Wege, vorausgesetzt, daß nur die im Artikel 212 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebene Form beobachtet wird, was im Fragefalle geschieht.

Ebenso wenig ist richtig, daß keinerlei triftige Gründe vorhanden seien, von der Mitwirkung der aus den Fürstenthümern gewählten Abgeordneten beim Eisenbahnbudget abzusehen.

Der Gründe sind vielmehr mannigfache und durchschlagende.

Vor Allem haben die Fürstenthümer an den Eisenbahnen des Herzogthums weder ein wirtschaftliches noch ein finanzielles Interesse, und es ist gewiß ein um so weniger haltbarer Zustand, daß trotzdem oftmals in den Händen ihrer Abgeordneten die Entscheidung von Fragen in Eisenbahnsachen des Herzogthums liegt, welche für unser Herzogthum von vitalster Bedeutung sind, als gerade für die richtige Beurtheilung solcher Fragen, vor allen andern Dingen, welche den Landtag beschäftigen, eine genaue Kenntniß der örtlichen Verhältnisse, die doch den Abgeordneten aus den Fürstenthümern regelmäßig abgehen wird, unentbehrlich erscheint.

Richtig ist freilich, daß die aus dem Herzogthum gewählten Abgeordneten auch das Budget der Fürstenthümer mit zu beschließen haben; allein ein gleiches Recht bleibt den Fürstenthümern bezüglich des gesammten übrigen Haushalts des Herzogthums ebenfalls und sind die beiden Fürstenthümer, wenn der Einfluß der einzelnen Landestheile auf die Gestaltung ihrer speciellen Budgets in Betracht gezogen wird, schon dadurch vor dem Herzogthum erheblich bevorzugt, daß die sämmtlichen, die Fürstenthümer betreffenden Vorlagen, bevor sie an den Landtag gelangen, zunächst den Provinzialrath passiren, während das Herzogthum eine solche Zwischeninstanz nicht hat.

Zwar sind die Provinzialräthe keine gesetzgebende Körperschaften, sondern nur begutachtende Organe, allein es ist notorisch, daß der Landtag nur in ganz vereinzelt Fällen anders beschließt, als das Votum des beikommenden Provinzialraths lautet, so daß thatsächlich der Einfluß des Provinzialraths dem einer beschließenden Versammlung sehr nahe kommt.

Bediglich über Eisenbahnangelegenheiten soll eben der engere Landtag des Herzogthums allein beschließen, und läßt sich dafür auch noch auf den praktischen Gesichtspunkt recurriren, daß mit dem engeren Landtage im Vergleich zum Landtage des Großherzogthums eine Vertretung gegeben ist, mit deren Berufung mindere Umständlichkeiten verknüpft sind, und zu deren Berufung daher leichter geschritten werden wird; dieser Umstand fällt um so mehr ins



Gewicht, wenn, wie beabsichtigt wird, die Eisenbahnvoranschläge alljährlich festgestellt werden.

Eine weitere Gefährdung der politischen Zusammengehörigkeit der drei Landestheile in Folge Creirung eines Speciallandtages für Eisenbahnangelegenheiten des Herzogthums, wie von der Gegenseite befürchtet wurde, kann doch mit Grund nicht behauptet werden.

Es ist dabei zu erwägen, daß unser Staat aus drei örtlich getrennten Landestheilen besteht, von denen ein Landestheil vom Herzogthum und von dem andern Fürstenthum so weit entfernt liegt, daß schon deshalb besonders intime Beziehungen, insbesondere auch wirthschaftlicher Art, kaum noch möglich sind.

Die Landesfinanzen der drei Landestheile sind ohnehin bereits längst getrennt, und darin war jedenfalls ein Schritt zu finden, welcher weit mehr geeignet ist, der politischen Einheit nachtheilig zu werden, als die Loslösung eines Theils des Landeshaushalts des Herzogthums und die Verweisung desselben an einen engeren Landtag.

Die Art der Zusammensetzung unseres Staates ist eine absonderliche, und dieser Umstand erklärt es, wenn auch in Verfassung und Verwaltung gewisse Besonderheiten — und dazu mag die Einführung eines engeren Landtags für Eisenbahnangelegenheiten des Herzogthums immerhin gehören — durch die Macht der Verhältnisse geschaffen werden. —

Der Antrag, über welchen hier berichtet wird, will sodann, und zwar in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage, für die Eisenbahn die jährliche Feststellung der Voranschläge einführen.

In Bezug auf diesen Punkt nahmen die Abgg. Ahlhorn und Meyer insofern einen abweichenden Standpunkt ein, als beide gewünscht hätten, es möge wenigstens vorläufig von Einführung einjähriger Voranschläge auch für die Eisenbahnen Abstand genommen werden.

Die übrigen Mitglieder der Minderheit sind indeß mit der Staatsregierung und mit der ganz überwiegenden Mehrheit des Landtags der Ueberzeugung, daß die Ein-

führung der jährlichen Feststellung der Voranschläge für die Eisenbahnen einem dringenden Bedürfniß entspricht.

In Rücksicht hierauf, und weil ihrer Auffassung nach das Institut eines engeren Landtages für Eisenbahnangelegenheiten — also der Ausschluß der Abgeordneten aus den Fürstenthümern — erhebliche Vortheile bietet, haben sodann auch die Abgg. Ahlhorn und Meyer zu dem Antrage, über den hier berichtet wird, ihre Zustimmung gegeben. —

Was nun die beiden anderen Minderheitsanträge, Antrag des Abg. Pancraz und Antrag des Abg. Zaspers, betrifft, so hat die hier berichtende Minderheit im Ausschusse einstimmig gegen dieselben gestimmt.

Der Antrag Pancraz ist vorstehenden Ausführungen nach unannehmbar, und zwar einmal, weil er den Landtag des Großherzogthums berufen will, um über die Eisenbahnangelegenheiten des Herzogthums zu beschließen, und sodann, weil er die Kompetenz des Landtags für diese Zeit beschränken will.

Ebenso erscheint der Antrag Zaspers nicht annehmbar, weil er sich materiell mit der Einführung einjähriger Finanzperioden für das ganze Budget deckt und daher, nach Ansicht der Minderheit, die Zustimmung der Staatsregierung nicht erhalten kann.

Eine Annahme des Antrags Zaspers würde zur Folge haben, daß Alles beim Alten bleibt, während der hier befürwortete Antrag geeignet ist, auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens einen Wandel herbeizuführen, welcher nicht nur für die Ordnung der Landesfinanzen, sondern auch für die wirthschaftlichen Interessen des Herzogthums von größter Bedeutung ist.

Hiernach wird der Eingang gestellte Antrag wiederholt und nur noch angefügt, daß dem, übrigens erst im nächsten Landtage auf Grund des abgeänderten Staatsgrundgesetzes, zu beschließenden weiteren Gesetz ein Inhalt zu geben sein dürfte, wie er in dem unter A angelegten Entwurfe formulirt ist.

Der Berichterstatter.

R o g g e m a n n.

Anlage A.

G e s e t z e n t w u r f.

In Ausführung der Novelle, betreffend Abänderung des Staatsgrundgesetzes, wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Ueber die Angelegenheiten des Eisenbahnwesens des Herzogthums Oldenburg, insbesondere auch über die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnen des Herzogthums beschließt eine Versammlung der aus dem Herzogthum gewählten Abgeordneten (engerer Landtag).

Die Feststellung des Voranschlags für die Eisenbahnen erfolgt alljährlich bis auf die an die Landeskasse zur Ver-

zinsung und zum Abtrag der Eisenbahnschulden aus den Betriebseinnahmen abzuliefernde Summe, welche letztere für die ganze Finanzperiode (drei Kalenderjahre) im Voraus zu bestimmen ist; der Betrag dieser Summe ist in den Voranschlag der Einnahmen für das Herzogthum einzustellen.

Artikel 2.

Der vom Landtage des Großherzogthums gewählte Gesamtvorstand fungirt auch für die bis zum Zusammen- treten eines ferneren Landtags des Großherzogthums zu

berufenden engeren Landtage des Herzogthums als deren Gesamtvorstand.

Soweit dem Gesamtvorstande Abgeordnete aus den Fürstenthümern angehören, fallen diese für die engeren Landtage aus und werden dieselben, sowie auch etwa sonst ausfallende, soweit nöthig, durch Neuwahl von Seiten des engeren Landtags des Herzogthums ersetzt.

Artikel 3.

Der engere Landtag wählt zur Vorberathung des Voranschlags der Eisenbahnen aus seiner Mitte einen Ausschuß von neun Mitgliedern.

Artikel 4.

Die Geschäftsordnung des Landtags des Großherzog-

thums findet auf den engeren Landtag des Herzogthums und dessen Verhandlungen analoge Anwendung.

Artikel 5.

Der engere Landtag des Herzogthums wird alljährlich, beim ersten Mal gleichzeitig auf denselben Tag mit dem Landtage des Großherzogthums, berufen.

Außerdem können außerordentliche Berufungen des engeren Landtags nach Bedürfniß stattfinden.

Die Einberufung des engeren Landtags erfolgt durch Landesherrliche Verordnung, in welcher zugleich die Dauer festzusetzen ist.

Artikel 6.

Die durch die Berufung des engeren Landtags des Herzogthums erwachsenden Kosten trägt das Herzogthum.

Anlage 8.

Schreiben

Des Landtags an das Großherzogliche Staatsministerium.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich ergebenst mitzutheilen, daß er bei der in heutiger Sitzung stattgefundenen Prüfung der Wahl des Zellers Roter zu Mittelsten-Thüle zum Abgeordneten des VII. Landtags-Wahlkreises und des Landmanns Ed. Lübben zu Sürwürden zum Abgeordneten des III. Landtags-Wahlkreises gegen diese Wahlen nichts zu erinnern gefunden hat.

Die Wahlakten erfolgen hieneben zurück.

Oldenburg, 1893 August 22.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Koggemann. Rückens.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Hoher Staatsregierung verfehlt der Landtag nicht, unter Bezugnahme auf § 11 der Geschäftsordnung ergebenst mitzutheilen, daß in der heutigen Sitzung Oberbürgermeister Dr. Koggemann zum Präsidenten, Guttsbesitzer Ahlhorn zum Vice-Präsidenten und Guttsbesitzer Junch, Amtshauptmann Rückens und Gemeindevorsteher Wilken zu Schriftführern des Landtags gewählt sind.

Oldenburg, 1893 August 22.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Koggemann. Rückens.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich gemäß § 28 der Geschäftsordnung ergebenst mitzutheilen, daß zur Begutachtung der Vorlagen der Großherzoglichen Staatsregierung folgende Ausschüsse gewählt sind:

1. ein Ausschuß für die Vorberathung der Vorlage, betreffend Zusatzartikel zum Staatsgrundgesetz (Vorlage Nr. 1) bestehend aus den Abgeordneten: Ahlhorn, Groß, Hoyer, Zaspers, Jürgens, Meyer, Pancraz, Plagge, Ritter, Koggemann (Vorsitzender), Schröder, Schulze, Wallroth, Weis und Wente;
2. ein Finanzausschuß für die Vorlage Nr. 2, bestehend aus den Abgeordneten: Ahlhorn (Vorsitzender), Zaspers, Jürgens, Kasch, Meyer, Quatmann-Schröder, Weis und Wente;
3. ein Petitionsausschuß, bestehend aus den Abgeordneten: Burlage, Feldhus, Hanken, Hansing, Klein, Rückens, Plagge, Wallroth (Vorsitzender) und Wilken.

Oldenburg, 1893 August 23.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Koggemann. J. B.:
Kohde.

Anlage 1.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 10. August d. J., betr. Zusatz-Artikel zum revidirten Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg, erwidert der Landtag unter ergebenster Bezugnahme auf die Verhandlungen in den Landtags-Sitzungen vom 28. August und 5. September d. J., daß er den beantragten Zusatz-Artikel ablehnt.

Oldenburg, 1893 September 5.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Koggemann. J. B.:
Kohde.



Anlage 2.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 16. d. Mts. erwidert der Landtag ergebenst, daß er für den Ankauf der den Detken'schen Erben gehörigen, zu Ruhwarden belegenen Besitzung und für die Einrichtung der Gebäude zu drei Grenzauffseher-Dienstwohnungen eine

Summe bis zu 14000 *M* zu § 152 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg pro 1893 nachträglich bewilligt.

Oldenburg, 1893 August 28.

Der Präsident.
Koggemann.Der Schriftführer.
F. B.:
Kohde.

In Veranlassung an den Landtag gerichteter Petitionen.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die hieneben anliegende Petition der Jagdinteressenten des Amtsbezirks Delmenhorst wegen Verlegung der Jagderöffnungstermine, erlaubt der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Oldenburg, den 5. September 1893.

Der Präsident.
Koggemann.Der Schriftführer.
F. B.:
Kohde.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die hieneben anliegende Petition der Gemeinde Markhausen, betreffend Eröffnung des Krammetsvogelfangs am 15. September jeden Jahres, erlaubt der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Oldenburg, den 5. September 1893.

Der Präsident.
Koggemann.Der Schriftführer.
F. B.:
Kohde.